

Vereinsstatuten

Verein

Alti Sagi Stockrüti

Mit Sitz in Bäretswil

- 1. Alti Sagi Stockrüti**
Maiwinkelstrasse 1
CH-8344 Bäretswil

Unter dem Namen „Alti Sagi Stockrüti“ besteht ein Verein nach schweizerischem Recht im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in CH-8344 Bäretswil

- 2. Zweck**

Sinn und Zweck des Vereins Alti Sagi Stockrüti ist die Erhaltung der alten Wasserrad–Sagi, deren Unterhalt und Betrieb als Museum unter der Dachorganisation VEHI (Verein zur Erhaltung alter Handwerks- und Industrieanlagen, gegründet 1979) sowie die Pflege der Kameradschaft im Sagi-Team. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt auch keinen Gewinn.

- 3. Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge die über den VEHI zugesprochen werden, Einnahmen aus Führungen und Catering, aus Sponsoring, aus durchgeführten Anlässen in der Alti Sagi Stockrüti und aus Spenden und Schenkungen.

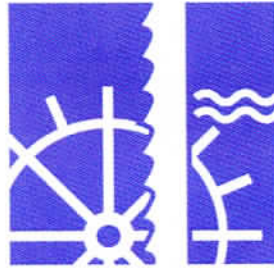
- 4. Mitgliedschaft**

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, wenn sie Sinn und Zweck des Vereins finanziell unterstützen will. Da es sich bei den Vereinsmitgliedern um eine freiwillige und ehrenamtliche Mitgliedschaft handelt, werden für die Mitglieder keine Mitgliederbeiträge erhoben.

Aufnahmegesuche von Mitgliedern sind an den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet die GV.

Die Ernennung als Ehrenmitglied auf Lebzeiten erfolgt durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss an der Generalversammlung.



5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

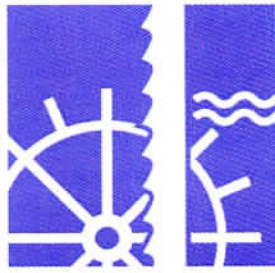
8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im 1. Quartal des Kalenderjahres statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Begrüssung
- b) Präsenz
- c) Protokoll
- d) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes für 2 Jahre
- e) Festsetzung und Änderung der Statuten
- f) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- g) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- h) Beschluss über das Jahresbudget, Arbeitsplan
- i) Mutationen und Entscheid über neue Aufnahmegesuche
- j) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (Anträge sind bis spätestens 3 Wochen vor der GV dem Präsidenten einzureichen)
- k) Verschiedenes



An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, nämlich dem Vereins-Präsidenten, dem Kassier und dem Protokollführer
Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.
Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

10. Die Revisoren

Die Revisionsstelle für den Verein Alti Sagi Stockrüti ist die Dachorganisation VEHI, die auch die Revisoren stellt.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes und der Einzelunterschrift des Kassiers für den Geldverkehr.

12. Haftung

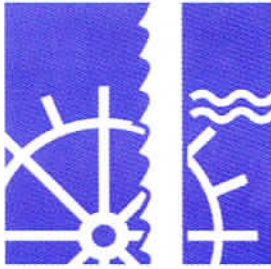
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Anträge zu Statutenänderungen müssen fristgerecht für die GV traktandiert sein.
Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn die einfache Mehrheit der Generalversammlung dem Änderungsvorschlag zustimmt.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit drei/viertel Mehrheit der Mitglieder an der Generalversammlung beschlossen werden. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Generalversammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Dachorganisation VEHI, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.



15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom Dienstag, den 16. Januar 2018 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.
Änderungsindex: Rev. 2/19 : Genehmigt am 12.02.2019

Der Vorsitzende / Präsident

D. Flückiger

Der Protokollführer:

W. Bolt